

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 3: **Botschaften**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Revision des Arbeitslosengesetzes AVIG

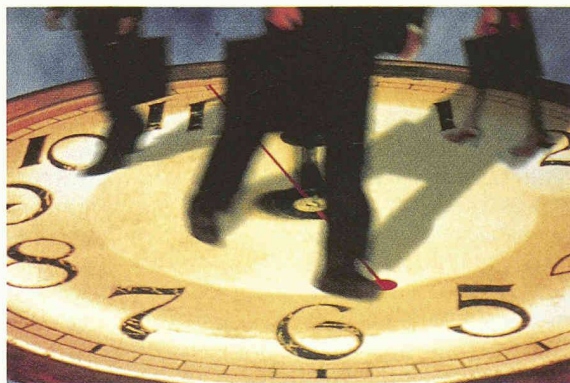
Kurzarbeit: Partnerschaftliche Lösung für Dienstleister

Immer dann, wenn die Wirtschaftslage schwierig wird, trifft dies den Bereich Bau und damit die Planer überdurchschnittlich stark. Im Gegensatz zu Produktionsbetrieben können Architekten und Ingenieure ihre Arbeitsausfälle aber kaum mit Kurzarbeit überbrücken. Denn das geltende Arbeitslosengesetz ist vor allem auf Produktionsbetriebe zugeschnitten. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA schlägt dem Bundesrat deshalb vor, bei der laufenden Revision des Arbeitslosengesetzes diesen Tatsachen Rechnung zu tragen. Die Erfahrungen aus dem im Kanton Bern getesteten Kurzarbeitsprojekt mit Jahresabrechnung (Kaja) sollen dafür genutzt und umgesetzt werden.

Das derzeit geltende Arbeitslosengesetz (AVIG) setzt einen Arbeitsausfall von mindestens zehn Prozent in einem Betrieb oder einer Abteilung voraus, damit überhaupt Kurzarbeit beantragt werden kann. Für Planungsbüros entstehen so Schwierigkeiten, denn bei einem kurzfristigen Arbeitsausfall sind meistens Einzelpersonen oder Teams, die projektbezogen in wechselnder Zusammensetzung tätig sind, betroffen. Zahlreiche andere Dienstleistungsbetriebe kennen ähnliche Probleme. Damit wird ein immer grösserer Teil der schweizerischen Wirtschaft von der geltenden Regelung für Kurzarbeit nicht erfasst. Eine rechtsungleiche Behandlung von Dienstleistungs- und Produktionsbetrieben ist die Folge.

Kaja – ein neues Kurzarbeitsmodell hat den Test bestanden

Die laufende Revision des AVIG bietet nach Meinung des SIA eine gute Gelegenheit, das Gesetz den Gegebenheiten einer modernen Dienstleistungsgesellschaft anzupassen. Wie das geschehen könnte, zeigt ein durch einige SIA-Büros in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Kiga) in Bern entwickeltes und während zweier Jahre getestetes Kurzarbeitsmodell mit Jahresabrechnung (Kaja). Der



durch das Staatssekretariat für Wirtschaft seco bewilligte Versuch hat zu erfolversprechenden Resultaten geführt.

Wichtigstes Ziel von Kaja ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und Schäden aus vorübergehend schlechten Beschäftigungslagen klein zu halten. Wesentlich sind bei diesem neuen Modell eine flexibilisierte Jahresarbeitszeit, gezielte Aus- und Weiterbildung während der Kurzarbeitszeit und einfache Melde-, Kontroll- und Abrechnungsverfahren mittels EDV. Der entscheidende Unterschied zum geltenden Gesetz besteht darin, dass bei Kaja für jeden Mitarbeitenden anhand eines Jahresarbeitszeitmodells individuell abgerechnet wird. Ganz im Sinne des Revisionsentwurfs werden die Lasten der Kurzarbeit von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitslosenversicherung gemeinsam getragen.

Aufgrund der geringen Anzahl beteiligter Büros lassen sich aus dem Pilotprojekt nur mit Vorsicht Schlüsse ziehen. Doch deutet einiges darauf hin, dass die Arbeitslosenversicherung durch Kaja entlastet werden kann. Das Modell könnte somit auf der Ausgabenseite einen Teil zur Sanierung der Arbeitslosenkasse beitragen, was ja mit ein Ziel der angestrebten Revision ist. Der SIA unterstützt Kaja und setzt sich dafür ein, die damit gemachten wertvollen Erfahrungen bei der Revision des AVIG zu berücksichtigen. Damit sollen auch neue Lösungen gefunden werden – ein weiteres Ziel der kommenden Revision.

Der SIA an der Swissbau 2001

Mit einem kleinflächigen Stand wird der SIA an der kommenden Swissbau (23. bis 27. Januar 2001) Präsenz markieren. Zu sehen sind neue Produkte, vor allem aus dem Bereich der Publikationen: Dokumentationen und Fachbücher, das Normenwerk und auch das erstmals erschienene, handliche Verzeichnis aller derzeit erhältlichen Publikationen des SIA (Normen, Ordnungen, Dokumentationen, Fachbücher). Zu finden ist der «SIA-Kiosk» im 1. Obergeschoss des Rundhofgebäudes (mit der grossen Uhr) unter der Standnummer: Halle 2.1, Stand G25.

Das Gewissen des SIA

Anfang dieses Jahres ist die neue Standesordnung des SIA in Kraft getreten. Die bisherigen Standeskommissionen der Sektionen werden neu durch die vier Standeskommissionen der Berufsgruppen abgelöst. Hängige Fälle werden von den Standeskommissionen der Berufsgruppen übernommen. Übergeordnete Instanz bleibt die Schweizerische Standeskommission.

An den Standesregeln hat sich mit der neuen Standesordnung grundsätzlich nichts geändert. Nachdem eine wichtige Standesregel, die Honorarbindung, vor einigen Jahren gefallen ist, spielen heute Fragen des unlauteren Wettbewerbs, des Urheberrechts sowie Verletzungen der Kollegialität und Persönlichkeit eine grössere Rolle. Die Neuerungen der Standesordnung betreffen vor allem verfahrensrechtliche Punkte. Das Verfahren selbst wird von drei wichtigen Prinzipien geleitet: Fairness, rasche Behandlung der Fälle und Einbettung des Standesverfahrens in die Schweizerische Rechtsordnung. Zum Prinzip der Fairness gehört auch die absolute Verschwiegenheit der Standeskommissionen über hängige Fälle, um SIA-Mitglieder gegen Vorverurteilungen zu schützen.

Die Arbeit der Standeskommissionen wird von folgenden Grundsätzen getragen:

- Die Schweizerische Standeskommission ist – zusammen mit den Standeskommissionen der vier Berufsgruppen – das Gewissen des SIA.
- Die Mitglieder der Standeskommissionen sind keine Juristen, sondern erfahrene und integre Berufsleute.
- Die Standeskommissionen arbeiten proaktiv: Sie analysieren die Fälle im Hinblick auf mögliche Ursachen, unterbreiten der Direktion entsprechende Lösungsvorschläge und publizieren gegebenenfalls exemplarische Fälle.
- Sanktionen sind sowohl gegen Einzelmitglieder als auch gegen Firmenmitglieder und assoziierte Mitglieder möglich.
- Die rasche und doch sorgfältige Behandlung der Fälle ist für das Ansehen und die Akzeptanz der Standeskommissionen ausschlaggebend.
- Der Endentscheid der Schweizerischen Standeskommission kann an ein ordentliches Gericht weitergezogen werden, die Standesverfahren des SIA spielen sich also im Rahmen der Rechtsordnung ab.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

Inspiration.

Technik **Raum.**

Neuheit.

Kastenelemente aus Holzwerkstoffplatten

Die neueste Entwicklung aus dem Hause LIGNATUR AG eröffnet Architekten und Planern interessante Perspektiven in der Gestaltung.

Merkmale auf einen Blick:

- breites Einsatzspektrum
- hohe Formstabilität
- fugenlos montierbar
- hervorragende statische Eigenschaften
- geringes Eigengewicht
- präzise industrielle Produktion
- kurze Bauzeit dank Trockenbauweise
- einfache Integration der Installationen

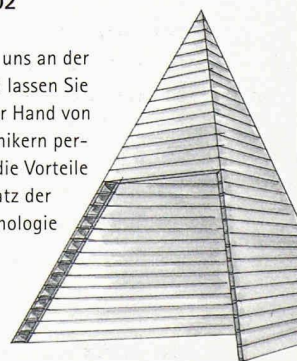
SwissBau Basel

23. – 27. Januar 2001

Halle 1.1, Stand B02

Einladung.

Besuchen Sie uns an der SwissBau und lassen Sie sich aus erster Hand von unseren Technikern persönlich über die Vorteile und den Einsatz der neuesten Technologie beraten.



LIGNATUR®
Das tragende Element. Aus Holz.

LIGNATUR AG
CH-9104 Waldstatt
www.lignatur.ch

Tel. +41 (0)71 353 04 10
Fax +41 (0)71 353 04 11
info@lignatur.ch